▶ Prozessrecht

Konkludente Erledigungserklärung möglich

| Weist das Gericht darauf hin, dass nach einer bezifferten Schlusszahlung eine Entscheidung nach § 91a ZPO ergehen könne, wird darauf ohne weitere sonstige Erklärungen gezahlt und erklärt der Anspruchsteller die Hauptsache für erledigt, liegt nach dem Gesamtverhalten eine konkludente Zustimmung zur Erledigung der Hauptsache vor. |

Das OLG Frankfurt (7.6.19, 17 W 8/19, Abruf-Nr. 211117) folgt damit der Linie des BGH (NJW-RR 91, 1211), dass die Erledigung der Hauptsache weder wörtlich noch sonst ausdrücklich erklärt werden muss. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich der hierauf gerichtete Wille schlüssig im Wege der Auslegung aus dem prozessualen Verhalten ergibt.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211117

Und das OLG geht noch weiter: Wer ohne sachlich inhaltliche Darstellung zahlt, muss damit rechnen, dass dies als vorbehaltloses Anerkenntnis des Rechtsstandpunkts des Anspruchstellers verstanden wird und deshalb auch die gesamten Kosten tragen.

Wer einfach zahlt, kann der „Dumme" sein

PRAXISTIPP | Wollen Sie eine solche Auslegung vermeiden, sollten Sie handeln: Einerseits sollten Sie klarstellen, welche Auswirkungen die Zahlung auf den Prozessverlauf haben soll, andererseits, ob diese aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunkts erfolgt.

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Anspruch einer Kanzlei auf ein beA-Postfach

| Es besteht kein Anspruch auf die Einrichtung eines beA-Postfachs für eine Kanzlei. Das beA wird nur persönlich für einen Anwalt eingerichtet. |

Die Forderungen nach einem Kanzleipostfach sind unüberhörbar. So obliegt die Posteingangsbearbeitung in der Regel den Mitarbeitern und regelmäßig wird nicht ein konkreter Rechtsanwalt, sondern die Kanzlei beauftragt. Bereits diese zwei Aspekte können beim Wechsel eines Rechtsanwalts zu Problemen führen. Der BGH (6.5.19, AnwZ [Brfg] 69/18, Abruf-Nr. 209134) hat jetzt entschieden, dass jedenfalls rechtlich kein Anspruch auf ein solches Kanzleipostfach besteht.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209134

MERKE | Es obliegt also dem Gesetzgeber, zu reagieren. Unter Punkt 19 der „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften" des BMJV vom 27.8.19 ist dies zumindest ins Auge gefasst.

Es könnte sich etwas ändern

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Doch kein Verbot der Containersignatur?, FMP 18, 113
- Elektronischer Rechtsverkehr: Das ändert sich im gerichtlichen Mahnverfahren, FMP 18, 32

ARCHIV
Ausgabe 7 | 2018
Seite 113